



---

## Sachstand

---

### **Koloniale Raubkunst**

Möglichkeiten der Rückgabe verbrachter Objekte aus kolonialem Kontext

**Koloniale Raubkunst**

Möglichkeiten der Rückgabe verbrachter Kulturgüter aus kolonialem Kontext

Aktenzeichen: WD 10 - 3000 - 005/21  
Abschluss der Arbeit: 1. April 2021  
Fachbereich: WD 10: Kultur, Medien und Sport

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

---

## Inhaltsverzeichnis

|           |  |           |
|-----------|--|-----------|
| <b>1.</b> | <b>Einleitung</b>  | <b>4</b>  |
| <b>2.</b> | <b>Nationale Regelungen</b>  | <b>5</b>  |
| 2.1.      | Kulturgutschutzgesetz  | 5         |
| 2.1.1.    | Kulturgut  | 5         |
| 2.1.2.    | Unrechtmäßige Verbringung  | 6         |
| 2.1.3.    | Maßgeblicher Zeitpunkt   | 7         |
| 2.1.4.    | Weitere Voraussetzungen  | 7         |
| 2.1.5.    | Verjährung   | 8         |
| 2.2.      | Erste Eckpunkte zum Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten         | 9         |
| 2.3.      | Leitfaden Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten                   | 9         |
| 2.4.      | Allgemeines Sachenrecht  | 9         |
| 2.5.      | Ergebnis nationale Regelungen  | 10        |
| 2.6.      | Recht zur Herausgabe   | 11        |
| <b>3.</b> | <b>Internationale Regelungen</b>   | <b>11</b> |
| 3.1.      | Washingtoner Prinzipien  | 12        |
| 3.2.      | UNESCO-Übereinkommen   | 12        |
| 3.3.      | UNIDROIT-Konvention  | 13        |
| 3.4.      | UN-Deklaration über die Rechte indigener Völker                              | 13        |
| 3.5.      | UN-Sozialpakt und UN-Zivilpakt   | 13        |
| 3.6.      | Fazit Rechtslage   | 14        |
| <b>4.</b> | <b>Exkurs: Menschliche Überreste</b>   | <b>14</b> |
| <b>5.</b> | <b>Bisherige Praxis und Finanzierung</b>                                     | <b>15</b> |
| 5.1.      | Witbooi Bibel und Peitsche   | 15        |
| 5.1.1.    | Exkurs: ethnischer Hintergrund   | 16        |
| 5.1.1.1.  | Anspruch der Nama  | 16        |
| 5.1.1.2.  | Rückgabe   | 17        |
| 5.2.      | Benin Bronzen  | 17        |
| <b>6.</b> | <b>Aufhebung des intertemporalen Prinzips durch die Radbruch'sche Formel</b> | <b>18</b> |
| <b>7.</b> | <b>Ableitung einer Praxis aus der Rückabwicklung von NS-Raubkunst</b>        | <b>19</b> |
| 7.1.      | „Amazone mit aufbäumendem Pferd“   | 19        |
| 7.2.      | Konsequenzen für die Praxis  | 20        |
| <b>8.</b> | <b>Ergebnis</b>  | <b>20</b> |

## 1. Einleitung

Bei Rückgabegesuchen in Bezug auf Kulturgüter aus kolonialem Kontext, die in deutschen Museen ausgestellt werden oder sich in Privatbesitz befinden, ist oft nicht klar, ob ein rechtmäßiger Eigentumswechsel stattgefunden hat.

Kultur- und Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten ist solches, das aus ehemaligen Kolonien stammt und aus heutiger Sicht unrechtmäßig erworben wurde; für deutsche Kolonien betrifft das insbesondere den Zeitraum 1884–1918/19.<sup>1</sup> Das Verbringen von Kunst aus ehemals kolonisierten Gebieten geschah unter anderem zum Zwecke der Ausstellung in Europa oder auch als Vergeltungsakt bei Widerständen der einheimischen Bevölkerung. Jedenfalls sahen sich die Kolonialherren und andere im Auftrag des Deutschen Reiches Tätigen zur Mitnahme berechtigt und die Rechtslage erlaubte es offenbar staatlichen Stellen oder im staatlichen Auftrag, Enteignungen vorzunehmen.<sup>2</sup>

Der Umgang mit Rückgabegesuchen ist meistens schwierig. Nicht nur ist die Zuordnung des in Rede stehenden Kulturgutes kompliziert und die rechtliche Lage unübersichtlich, auch die Auseinandersetzung mit der deutschen kolonialen Vergangenheit erfordert einen besonders sensiblen Umgang aller Beteiligten. Die sogenannte Provenienzforschung hat sich dieses Themas angenommen und studiert die Herkunftsgeschichte von Kulturgütern.

Ist der Schritt der Herkunftsanalyse einmal getan, ergeben sich neue komplexe Schwierigkeiten. So gibt es kaum passende Anspruchsgrundlagen für die Rückgabe entzogener Kulturgüter, oftmals ist auch nach der Herkunftsermittlung nicht klar, an wen ein Kunstgegenstand zurückgegeben werden soll, zumal die Zuordnung oft Konfliktpotenzial mit sich bringt. Schließlich gibt es teilweise das Problem, dass im Herkunftsland nicht die notwendige Infrastruktur vorherrscht, die das Kunstobjekt benötigt, um langlebig erhalten und ausgestellt zu werden. Verbunden damit ergibt sich auch die Frage, ob die Verantwortung hierfür überhaupt den derzeitigen Besitzern obliegt.

Im Folgenden werden nationale und internationale Regelungen dargestellt, die die Rückgabe von kolonialem Kulturgut betreffen. Weiterhin wird Bezug genommen auf analoge Rückgabeverfahren bei durch den Nationalsozialismus entzogenem Kulturgut, die möglicherweise bei der Rückgabe von kolonialen Kulturgütern angewendet werden können.

---

1 Landschaftsverband Rheinland, LVR-Fachbereich Regionale Kulturarbeit, Museumsberatung, Provenienzforschung in NRW: Informationen und Empfehlungen für eine systematische, flächendeckende und nachhaltige Provenienzforschung, 2019. Nach dem Ersten Weltkrieg wurden alle deutschen Kolonien gemäß dem Versailler Vertrag von 1919 abgetreten. Vgl. Friedensvertrag von Versailles (Versailler Vertrag) vom 28. Juni 1919 (RGBl. 1919, Nr. 140, S. 687 ff.), Teil IV, Abschnitt I. Artikel 119: „Deutschland verzichtet zugunsten der alliierten und assoziierten Hauptmächte auf alle seine Rechte und Ansprüche bezüglich seiner überseeischen Besitzungen.“

2 Thielecke, Carola/Geißdorf, Michael, Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten: Rechtliche Aspekte in: Deutscher Museumsbund e. V., Leitfaden Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten, 3. Fassung 2021, S. 163.

## 2. Nationale Regelungen

Der rechtliche Rahmen, der sich dem Umgang mit Kulturgut aus der Kolonialzeit widmet, ist nur zu einem kleinen Teil ausgestaltet. Im Folgenden sollen die Eckpunkte der Rechtslandschaft dargestellt werden, in der sich Rückgabegesuche für Kulturgüter mit kolonialem Zusammenhang aktuell befinden.

### 2.1. Kulturgutschutzgesetz

Das Kulturgutschutzgesetz<sup>3</sup> (KGSG), mit dem die Richtlinie 2016/60/EU<sup>4</sup> in deutsches Recht umgesetzt wurde, enthält in seinem fünften Kapitel (§§ 50 bis 53) öffentlich-rechtliche Anspruchsgrundlagen für die Rückforderung von Kulturgütern. Etwaige zivilrechtliche Ansprüche bleiben unberührt. Dort finden sich auch Regelungen für die Rückgabe von Kulturgütern im nicht kolonialen Kontext. Anspruchsgegner ist gem. § 49 Abs. 2 KGSG immer der unmittelbare Eigenbesitzer oder unmittelbare Fremdbesitzer und nicht etwa generell die Bundesrepublik Deutschland.

#### 2.1.1. Kulturgut

Das KGSG definiert den Begriff Kulturgut in § 2 Abs. 1 Nr. 10 als *„jede bewegliche Sache oder Sachgesamtheit von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder aus anderen Bereichen des kulturellen Erbes, insbesondere von paläontologischem, ethnographischem, numismatischem oder wissenschaftlichem Wert“*.

Der Begriff des Kulturgutes ist weit gefasst, *„da er sowohl den deutschen Kulturgutbegriff als auch die Kulturgutbegriffe der UNESCO- und EU-Regelwerke umfassen soll, die nicht in allen Einzelheiten deckungsgleich sind. Die Definition greift daher den Dreiklang des Artikels 36 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union „von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert“ auf, ergänzt ihn um die in Erwägungsgrund 9 der Richtlinie 2014/60/EU genannten Bereiche der Paläontologie, Ethnographie, Numismatik und Wissenschaft, ohne jedoch die weite Definition des Artikels 1 des UNESCO-Übereinkommens außer Acht zu lassen. Nicht unter die Definition von Kulturgut fallen jedoch gewöhnliche Kopien und Repliken.“*<sup>5</sup>

---

<sup>3</sup> Gesetz zum Schutz von Kulturgut (Kulturgutschutzgesetz – KGSG) vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1914) FNA 224-26; zuletzt geändert durch Art. 40 Zweites Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsg EU vom 20.11.2019 (BGBl. I S. 1626).

<sup>4</sup> Richtlinie 2014/60/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012.

<sup>5</sup> Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Neuregelung des Kulturgutschutzrechts vom 3. Februar 2016. Bundestags-Drucksache 18/7456, S. 59. Abrufbar unter: <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/074/1807456.pdf>.

Der Kulturgutbegriff für die Ansprüche aus § 50 und § 51 KGSG richtet sich nach der Definition des Art. 2 Nr. 1 der Richtlinie 2016/60/EU<sup>6</sup>, was sich aus dem Art. 36 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union<sup>7</sup> (AEUV) ergibt.

Für den Rückgabeanspruch aus § 52 KGSG richtet sich der Kulturgutbegriff nach Art. 1 des UNESCO Übereinkommens über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut vom 17. November 1970<sup>8</sup> (UNESCO Übereinkommen). Unter diesen Kulturgutbegriff fallen übrigens nicht Objekte aus anthropologischen Sammlungen, wie etwa menschliche Überreste in Form von Schädeln oder Gebeinen.<sup>9</sup>

Die Kulturgutdefinition aus Art. 1 der Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten<sup>10</sup> (Haager Konvention) ist maßgeblich für den Rückgabeanspruch aus § 53 KGSG.

### 2.1.2. Unrechtmäßige Verbringung

Weitere Voraussetzung für Rückgabeansprüche ist die unrechtmäßige Verbringung des Kulturgutes außerhalb der Grenzen des betroffenen Landes. Das bedeutet die physische Bewegung eines Kulturgutes über die Staatsgrenze unter Verstoß gegen die zum Zeitpunkt der Verbringung geltenden Rechtsvorschriften des betroffenen Staates. Wann die Verbringung nach Deutschland stattgefunden hat, ist dagegen nicht maßgeblich.<sup>11</sup>

- 
- 6 Richtlinie 2014/60/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012.
  - 7 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Fassung aufgrund des am 1.12.2009 in Kraft getretenen Vertrages von Lissabon (Konsolidierte Fassung bekanntgemacht im ABl. EG Nr. C 115 vom 9.5.2008, S. 47), zuletzt geändert durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Kroatien und die Anpassungen des Vertrags über die Europäische Union, des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. EU L 112/21 vom 24.4.2012) m.W.v. 1.7.2013 (AEUV).
  - 8 Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut vom 17. November 1970 (BGBl. 2007 II S. 627) (UNESCO Übereinkommen). Ratifizierung durch Deutschland mit Wirkung zum 30.11.2007. UNESCO steht für United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization (Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft, Kultur und Kommunikation). Sie wurde am 16. November 1945 gegründet.
  - 9 Peters/von Schorlemer in von der Decken/Fechner/Weller, Kulturgutschutzgesetz, Kommentar, 2021, § 52, Rn. 13; dieser Einschub ist vor dem Hintergrund interessant, dass sich in deutschen Sammlungen zahlreiche menschliche Überreste mit kolonialem Hintergrund befinden.
  - 10 Haager Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten; in der Bundesrepublik Deutschland umgesetzt durch Gesetz zu der Konvention vom 14.05.1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 11.04.1967 (BGBl. 1967 II S. 1233), das zuletzt durch Artikel 154 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist (Haager Konvention).
  - 11 Vgl. Peters/von Schorlemer in von der Decken/Fechner/Weller, Kulturgutschutzgesetz, Kommentar, 2021, § 52, Rn. 17.

### 2.1.3. Maßgeblicher Zeitpunkt

Der maßgebliche Zeitpunkt, nach dem die Verbringung stattgefunden haben muss, um einen Rückgabeanspruch nach sich zu ziehen, ist für die Ansprüche aus dem KGSG jeweils unterschiedlich.

Bei der rechtswidrigen Verbringung von Kulturgütern aus EU-Mitgliedsstaaten gilt der Herausgabeanspruch aus § 50 KGSG nur für solche Kulturgüter, die nach dem 31. Dezember 1992 aus dem Mitgliedsstaat verbracht worden sind.

Kulturgüter, die dem Schutz des UNESCO Übereinkommens unterfallen, können bei Verbringung nach dem 26. April 2007 von dem betroffenen UNESCO Vertragsstaat zurückgefordert werden (§ 52 KGSG). Nach dem Grundsatz der Reziprozität gilt erst der Zeitpunkt als maßgeblich für die Verbringung, bei welchem sowohl der anspruchstellende als auch der anspruchsgegnerische Staat das UNESCO-Abkommen ratifiziert hat.<sup>12</sup>

Bei Verbringung während eines bewaffneten Konflikts ist § 53 KGSG i. V. m. der Haager Konvention einschlägig und damit der 11. November 1967 der geltende Stichtag, ab dem die Verbringung eines Kulturgutes einen Rückgabeanspruch nach sich zieht.

### 2.1.4. Weitere Voraussetzungen

Für den Anspruch aus § 50 KGSG muss der anspruchstellende Mitgliedstaat den verbrachten Gegenstand zu einem nationalen Kulturgut von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert im Sinne des Art. 36 AEUV erklärt haben (Art. 1 2014/60/EU i. V. m. § 50 Nr. 2 KGSG). Dies kann vor oder nach der Verbringung geschehen.

Der Herausgabeanspruch aus § 51 KGSG besteht bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen, wenn die Verbringung unter Verstoß gegen EU-Verordnungen erfolgt ist. Das betrifft die VO (EG) 1210/2003<sup>13</sup> betreffend den Irak sowie die VO (EU) Nr. 36/2012<sup>14</sup> betreffend Syrien.<sup>15</sup>

§ 52 KGSG regelt einen Herausgabeanspruch für Staaten, die Mitglied des UNESCO Übereinkommens sind und deren Kulturgüter unter Verstoß gegen die dortigen Regelungen aus dem Land verbracht worden sind. Dabei muss das entsprechende Kulturgut einer der in Art. 1 des UNESCO Übereinkommens genannten Kategorien angehören und zusätzlich durch Rechtsvorschriften geschützt sein, indem es als bedeutsam in diesem Sinne erklärt wurde. Hierbei ist zu beachten, dass diese Einstufung bereits vor der Verbringung erfolgt sein muss (§ 52 Abs. 1 Nr. 3 KGSG). Bei dem Herausgabeanspruch aus § 52 KGSG besteht die Besonderheit einer Beweislastumkehr.

---

12 Ebd., Rn. 15; für Deutschland ist der maßgebliche Tag der Ratifizierung der 30.11.2007.

13 Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 des Rates vom 7. Juli 2003 über bestimmte spezifische Beschränkungen in den wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zu Irak und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2465/1996.

14 Verordnung (EU) Nr. 36/2012 des Rates vom 18. Januar 2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 442/2011.

15 Häberle in Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, 233. EL Oktober 2020, KGSG § 51 Rn. 1.

Kann nicht festgestellt werden, ob das den Herausgabeanspruch betreffende Kulturgut nach dem geregelten Stichtag aus dem Gebiet verbracht worden ist, so wird zugunsten des Anspruchstellers vermutet, dass das Kulturgut nach dem Stichtag verbracht worden ist (§ 52 Abs. 2 KGSG). Widerlegt werden kann diese Vermutungsregel durch Beweis des Anspruchsgegners. § 52 Abs. 1 Nr. 4 KGSG betont zusätzlich, dass eine Zuordnung zu dem anspruchstellenden Vertragsstaat erfolgt sein muss. Hierzu regelt § 60 KGSG, dass eine Einigung über die Herkunft eines Kulturgutes zulässig ist. Eine weitere Besonderheit in dem Zusammenhang ist, dass die Rechtsfolgen des KGSG nur für solche Kulturgüter gelten, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes, also dem 6. August 2016 verbracht worden sind. Für solche Kulturgüter, die vor dem Inkrafttreten des KGSG in die Bundesrepublik Deutschland verbracht worden sind, sind die in § 52 Abs. 3 KGSG aufgezählten Vorschriften des Kulturgüterrückgabegesetzes vom 18. Mai 2007<sup>16</sup> anzuwenden.

Für den Rückgabeanspruch aus § 53 Abs. 1 KGSG muss als zusätzliche Voraussetzung das Kulturgut unter Verstoß gegen Abschnitt I Nummer 3 des Protokolls zur Haager Konvention<sup>17</sup> einbehalten worden sein. § 53 Abs. 2 KGSG regelt einen von den anderen Voraussetzungen befreiten Herausgabeanspruch für Kulturgüter die nach Abschnitt II Nummer 5 des Protokolls zur Haager Konvention zum Schutze während eines bewaffneten Konflikts deponiert worden sind.

#### 2.1.5. Verjährung

Die §§ 55 und 56 KGSG regeln die Verjährung der Herausgabeansprüche aus den §§ 50-53 KGSG. Hiernach unterliegen solche Ansprüche, die Kulturgut betreffen, das zu öffentlichen Sammlungen nach Art. 2 Nr. 8 der Richtlinie 2014/60/EU gehört und solche, die in einem Bestandsverzeichnis kirchlicher oder anderer religiöser Einrichtungen aufgeführt sind, nicht der Verjährung. Sie erlöschen aber 75 Jahre nach ihrem Entstehen, was im Gegensatz zur Verjährung, die eine rechtshemmende Einrede darstellt, die zunächst geltend gemacht werden muss, um Berücksichtigung zu finden, eine rechtsvernichtende Einrede darstellt. Herausgabeansprüche für Kulturgut, das nicht unter § 55 Abs. 1 KGSG fällt, verjähren grundsätzlich nach 30 Jahren ab Verbringung in die Bundesrepublik (§ 55 Abs. 2 KGSG).

Es bleibt festzuhalten, dass das Kulturgutschutzgesetz detailreiche Regelungen enthält, die insbesondere die rechtswidrige Verbringung von Kulturgut verhindern bzw. ihre Rückführung ermöglichen sollen. Durch die relativ jungen Stichtage, deren frühester auf den 31. Dezember 1992 fällt, betreffen die Herausgabeansprüche des KGSG kein Kulturgut, das zur Zeit des Kolonialismus verbracht worden ist.

---

16 Gesetz zur Ausführung des UNESCO-Übereinkommens vom 14. November 1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut und zur Umsetzung der Richtlinie 93/7/EWG des Rates vom 15. März 1993 über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern (Kulturgüterrückgabegesetz – KultGüRückG) vom 18. Mai 2007 (BGBl. I S. 757, 2547.) Es ist nicht mehr in Kraft, weil es durch das KGSG abgelöst wurde.

17 Protokoll zur Haager Konvention (BGBl. 1967 II 1300).



## 2.2. Erste Eckpunkte zum Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten

Die Staatsministerin des Bundes für Kultur und Medien (BKM), die Staatsministerin im Auswärtigen Amt für internationale Kulturpolitik, die Kulturministerinnen und Kulturminister der Länder und die kommunalen Spitzenverbände haben sich im Jahr 2019 auf „Erste Eckpunkte zum Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten“<sup>18</sup> geeinigt. In diesem Dokument wird insbesondere an die Bereitschaft der öffentlichen sowie privaten Einrichtungen, die Kulturgut aus kolonialem Kontext besitzen, appelliert, die Aufarbeitung der Herkunftsgeschichte des Sammlungsguts aktiv zu betreiben. Unter Punkt 7 der Vereinbarung werden die „ethisch-moralische [...] Verpflichtung“ und „wichtige politische Aufgabe“, „Kulturgüter aus kolonialen Kontexten zu identifizieren, deren Aneignung in rechtlich und/oder ethisch heute nicht mehr vertretbarer Weise erfolgte, und deren Rückführung zu ermöglichen“ betont.<sup>19</sup> Zudem seien „menschliche Überreste aus kolonialen Kontexten [...] zurückzuführen.“<sup>20</sup>

Auch wenn die vereinbarten Eckpunkte den Willen und die Aufforderung zu Aufklärung und nach Möglichkeit Restitution enthalten, handelt es sich hierbei um ein rechtlich unverbindliches politisches Statement.<sup>21</sup>

## 2.3. Leitfaden Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten

Der rechtlich unverbindliche Leitfaden zum Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten<sup>22</sup> des deutschen Museumsbundes, enthält detailreiche Handlungsempfehlungen und Definitionen zum Umgang mit Kulturgut aus kolonialem Kontext. Es beschreibt insbesondere den Ablauf in der Provenienzforschung.

## 2.4. Allgemeines Sachenrecht

Mangels spezieller rechtlicher Regelungen betreffend die Restitution von Kulturgut, dass in der Kolonialzeit verbracht wurde und sich nun in Deutschland in staatlichem oder Privatbesitz befindet, ist auf die allgemeinen Regelungen des Sachenrechts zurückzugreifen.

---

18 Erste Eckpunkte zum Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten der Staatsministerin des Bundes für Kultur und Medien, der Staatsministerin im Auswärtigen Amt für internationale Kulturpolitik, der Kulturministerinnen und Kulturminister der Länder und der kommunalen Spitzenverbände Stand: 13.03.2019.

19 Ebd., Punkt 7 Satz 2.

20 Ebd., Punkt 7 Satz 3.

21 Thielecke, Carola/Geißdorf, Michael, Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten: Rechtliche Aspekte in: Deutscher Museumsbund e. V., Leitfaden Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten, 3. Fassung 2021, S. 164.

22 Deutscher Museumsbund e. V., Leitfaden Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten, 3. Fassung 2021.

Der privatrechtliche Herausgabeanspruch nach § 985 Bürgerliches Gesetzbuch<sup>23</sup> (BGB) ermöglicht es dem Eigentümer, vom Besitzer die Herausgabe einer Sache zu verlangen. Verlangt eine Seite die Herausgabe, muss diese grundsätzlich zunächst beweisen, dass sie Eigentümerin des fremdbesessenen Kulturgutes ist. Da die Verbringung der betroffenen Kulturgüter regelmäßig lange Zeit zurückliegt, ist die Beweisführung entsprechend schwierig. Die Eigentumsfrage ist nach einhelliger gerichtlicher Auffassung nicht nach dem aktuellen Recht, sondern nach dem damals im Ursprungsgebiet bzw. der ehemaligen Kolonie geltenden Recht zu beurteilen.<sup>24</sup> Mit Blick auf die Rechtssicherheit, der eine Rückabwicklung wegen zwischenzeitlicher Rechtsänderung widersprechen würde, ist grundsätzlich nur die jeweilige Übereignung zum Zeitpunkt ihrer Durchführung auf Rechtmäßigkeit zu überprüfen, unabhängig davon, ob dieses Recht jetzigen Rechtsvorstellungen entspricht.<sup>25</sup>

Ist nach alledem die Eigentümerschaft des Anspruchstellers nachweisbar, kann die Durchsetzung des Anspruchs an dem Einspruch der Verjährung scheitern. Diese rechtshemmende Einrede muss zwar zunächst vom Anspruchsgegner geltend gemacht werden, damit das Gericht sie berücksichtigt. Tut er dies, ist der Anspruch des Anspruchstellers aber nicht mehr durchsetzbar. Die Allgemeinen Verjährungsfristen des BGB liegen bei maximal 30 Jahren.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass auch gestohlenes Kulturgut, an dem grundsätzlich kein neues Eigentum begründet werden kann (§ 935 BGB), nach 10 Jahren Besitznahme in das Eigentum des Besitzers übergeht, sofern der Besitzer bei dem Erwerb und bis zum Ablauf der zehn Jahre gutgläubig war (§ 937 Abs. 1 und 2 BGB).<sup>26</sup>

Um diesen Schwierigkeiten zu begegnen, wäre die Einführung von speziellen Vorschriften für Kulturgut aus kolonialem Kontext denkbar, die die Beweislast umkehren und das anwendbare Recht bestimmen. Zusätzlich müsste eine Ausnahme bezüglich der regelmäßigen Verjährungsfristen geschaffen werden.

## 2.5. Ergebnis nationale Regelungen

Die nationalen Regelungen des KGSG sind nicht auf solche Kulturgüter anwendbar, die während der Kolonialzeit verbracht worden sind. Damit ist schließlich nur das allgemeine Privatrecht anwendbar, welches insbesondere mit Hinblick auf die sehr weit zurückliegenden Sachverhalte enorme Schwierigkeiten mit sich bringt. Man kann damit festhalten, dass es keine spezifischen Anspruchsgrundlagen im nationalen Recht gibt, die einen Herausgabeanspruch der Nachfahren

---

23 Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22.12.2020 (BGBl. I S. 3256) geändert worden ist (BGB).

24 Thielecke, Carola/Geißdorf, Michael, Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten: Rechtliche Aspekte in: Deutscher Museumsbund e. V., Leitfaden Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten, 3. Fassung 2021, S. 165.

25 Vgl. ebd.

26 Vgl. Ausführungen bei Thielecke, Carola/von Selle, Claudia/Geißdorf, Michael, Rechtliche Grundlagen für den Umgang der Museen und Sammlungen mit menschlichen Überresten in Deutscher Museumsbund e. V., Empfehlungen zum Umgang mit menschlichen Überresten in Museen und Sammlungen, April 2013, S. 37.

---

aus ehemaligen kolonialen Gebieten gegen die jetzigen Kulturgutbesitzer in der Bundesrepublik Deutschland begründen.

## 2.6. Recht zur Herausgabe

Losgelöst davon ist die Frage zu beurteilen, ob Museen, die sich regelmäßig in öffentlicher Trägerschaft befinden, Kulturgut herausgeben dürfen, wenn eine Restitutionsforderung sie erreicht, ohne dass eine rechtliche Verpflichtung hierzu bestünde. Für solche Fragen sind die Regelungen in den jeweiligen Kommunen maßgeblich, die meist Träger der Museen sind. Insbesondere die Haushaltsgesetze der jeweiligen Träger sind hierbei maßgeblich. Diese unterscheiden sich jeweils stark. So wird in einigen Kommunen die Herausgabe möglich sein, sofern sie nicht den Grundsätzen des vernünftigen Wirtschaftens widerspricht, während andere Haushaltsgesetze unentgeltliche Abgaben ohne rechtlichen Grund verbieten.<sup>27</sup> Jedenfalls kann das Museum regelmäßig nicht selbst entscheiden, ob es die Herausgabe eines Kulturgutes vollzieht, sondern muss sich auf eine Entscheidung des zuständigen Trägers, ggf. zusätzlich zu einer Zustimmung des jeweiligen Finanzministeriums oder des jeweils zuständigen Haushaltsgesetzgebers stützen.<sup>28</sup>

Es handelt sich hierbei wohl vielmehr um eine politische Abwägung als um eine rechtliche. Aus der Eckpunkte-Vereinbarung der BKM und dem Engagement und der Förderung des Deutschen Museumsbundes ist aber eine Tendenz zu erkennen, dass Rückgaben politisch befürwortet werden.

## 3. Internationale Regelungen

International gibt es einige Abkommen, die den Kulturgutschutz regeln. Sie haben gemeinsam, dass sie rechtlich unverbindlich sind. Grundsätzlich gilt auch im Völkerrecht das intertemporale Prinzip, also die Regel, dass Sachverhalte nach dem geltenden Recht zum Zeitpunkt ihrer Entstehung bewertet werden.<sup>29</sup>

---

27 Ebd., S. 38 f.

28 Ebd., S. 39.

29 Thielecke, Carola/Geißdorf, Michael, Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten: Rechtliche Aspekte in: Deutscher Museumsbund e. V., Leitfaden Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten, 3. Fassung 2021, S. 167.

### 3.1. Washingtoner Prinzipien

Die am 3. Dezember 1998 veröffentlichten Washingtoner Prinzipien<sup>30</sup> gelten ausdrücklich für solches Kulturgut, dass im Zusammenhang des Nationalsozialismus unrechtmäßig entwendet wurde.

Sie betonen insbesondere die Bedeutung der Erforschung von Eigentumsverhältnissen in Bezug auf Kunst, die unter dem Verdacht steht, zu sog. NS-Raubgut<sup>31</sup> oder Beutegut<sup>32</sup> zu gehören, und die Ergebnisse öffentlich zugänglich zu machen, um gegebenenfalls die rechtmäßigen Eigentümer zu informieren und zu einem Rückgabegesuch zu ermutigen.

### 3.2. UNESCO-Übereinkommen

Das bereits im Zusammenhang mit § 52 KGSG erwähnte UNESCO-Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut von 1970 dient insbesondere dem Schutz von Kulturgut vor unzulässiger Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung. Art. 5 des UNESCO-Übereinkommens auferlegt den Vertragsstaaten beispielsweise die Einrichtung von Stellen, die Rechtsvorschriften für die Verhütung von Kunstraub regeln sollen. Das Übereinkommen verpflichtet die Vertragsstaaten, Rechtsvorschriften einzuführen, die u. a. die unzulässige Ein- und Ausfuhr von wichtigem Kulturgut verhindern sollen. Die Umsetzung der im UNESCO-Übereinkommen getroffenen Vereinbarungen geschah in Deutschland zunächst durch das Kulturgüterrückgabegesetz, welches 2016 durch das Kulturgutschutzgesetz ersetzt wurde.<sup>33</sup> Das 1970 verfasste UNESCO-Übereinkommen entfaltet keine Rechtsfolgen auf in der Vergangenheit liegende Sachverhalte, wie solchen, die aus der Kolonialzeit stammen.

- 
- 30 Grundsätze der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nationalsozialisten beschlagnahmt wurden (Washington Principles), veröffentlicht im Zusammenhang mit der Washingtoner Konferenz über Vermögenswerte aus der Zeit des Holocaust, Washington, D.C., 03.12.1998 (Washingtoner Prinzipien).
- 31 „Bei NS-Raubgut handelt es sich um zwischen 1933 und 1945 verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut. Der Begriff ist national bzw. international nicht (juristisch) verbindlich definiert.“ Deutsches Zentrum Kulturgutsverluste, Wichtige Begriffe, <https://www.kulturgutverluste.de/Webs/DE/Stiftung/Grundlagen/Wichtige-Begriffe/Index.html> (diese sowie sämtliche in diesem Sachstand aufgeführten URL wurden zuletzt aufgerufen am 1. April 2021).
- 32 „Beutegut im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg liegt vor, wenn ein Kulturgut im Krieg oder infolge der kriegerischen Auseinandersetzungen widerrechtlich entzogen bzw. verbracht oder verlagert wurde.“ Deutsches Zentrum Kulturgutsverluste, Wichtige Begriffe, <https://www.kulturgutverluste.de/Webs/DE/Stiftung/Grundlagen/Wichtige-Begriffe/Index.html>.
- 33 Deutsche UNESCO-Kommission, Illegaler Handel mit Kulturgütern, <https://www.unesco.de/kultur-und-natur/kulturgutschutz/illegaler-handel-mit-kulturguetern>.

### 3.3. UNIDROIT-Konvention

Die UNIDROIT-Konvention über gestohlene oder rechtswidrig ausgeführte Kulturgüter von 1995<sup>34</sup> gilt im Unterschied zum UNESCO-Übereinkommen unmittelbar in den Vertragsstaaten und bedarf keines staatlichen Umsetzungsaktes. Sie wurde allerdings nicht durch die Bundesrepublik Deutschland ratifiziert, womit sie hier keine Wirkung entfaltet. Sie beinhaltet Regelungen zur Rückgabe gestohlener Kulturgüter. Allerdings wirkt auch die UNIDROIT-Konvention nicht rückwirkend und ist damit nicht anwendbar auf Kulturgut, das vor ihrem Inkrafttreten entwendet wurde.

### 3.4. UN-Deklaration über die Rechte indigener Völker

Schließlich enthält die UN-Deklaration von 2007 über die Rechte indigener Völker die Aufforderung, Mechanismen zu entwickeln, „die gegebenenfalls die Rückerstattung einschließen, Wiedergutmachung zu leisten für das kulturelle, geistige, religiöse und spirituelle Eigentum, das diesen Völkern ohne ihre freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige Zustimmung oder unter Verstoß gegen ihre Gesetze, Traditionen und Bräuche entzogen wurde.“<sup>35</sup> Art. 12 Abs. 2 dieser Deklaration betrifft Ritualgegenstände und sterbliche Überreste. Selbst, wenn die Deklaration den Status von Völkergewohnheitsrecht innehaben sollte – dies ist umstritten – ergibt sich hieraus keine direkte Anspruchsgrundlage.<sup>36</sup>

### 3.5. UN-Sozialpakt und UN-Zivilpakt

Der völkerrechtlich verbindliche Internationale Pakt von 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>37</sup> (UN-Sozialpakt) beinhaltet in Art. 15 Abs. 1 lit. a das Recht auf Teilhabe am kulturellen Leben. Dies schütze auch das Recht auf Zugang und Verfügbarkeit von kulturell bedeutenden Objekten.<sup>38</sup> Zusätzlich haben Indigene Völker das Recht, „*als Kollektiv dafür zu sorgen, dass ihr Recht auf Bewahrung und Kontrolle ihres kulturellen Erbes nicht beeinträchtigt*

---

34 UNIDROIT-Konvention über gestohlene oder rechtswidrig ausgeführte Kulturgüter von 1995 (keine Geltung in der Bundesrepublik Deutschland).

35 UN-Generalversammlung, Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker, Resolution 61/295, 2007, Art. 11 Abs. 2.

36 Thielecke, Carola/Geißdorf, Michael, Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten: Rechtliche Aspekte in: Deutscher Museumsbund e. V., Leitfaden Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten, 3. Fassung 2021, S. 168.

37 UN-Generalversammlung, Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Resolution 2200A (XXI) vom 16.12.1966, in Kraft seit 03.01.1976 (Sozialpakt).

38 Von Bernstorff, Jochen/Schuler, Jakob, Restitution und Kolonialismus: Wem gehört die Witbooi-Bibel?, Verfassungsblog, 04.03.2019, <https://verfassungsblog.de/restitution-und-kolonialismus-wem-gehört-die-witbooi-bibel/>.

wird.<sup>39</sup> Auch Art. 27 des Internationalen Pakts für bürgerliche und politische Rechte von 1966<sup>40</sup> (UN-Zivilpakt) untersagt es nationalen Regierungen, Angehörigen ethnischer, religiöser oder sprachlicher Minderheiten das Recht vorzuenthalten, ihr kulturelles Leben individuell und auch im Kollektiv zu pflegen. Dies schließt ein Recht auf Zugang zu kulturellen Stätten und Objekten mit ein.<sup>41</sup> Sollte es vor dem Hintergrund der erwähnten Regelungen zu einem Verfahren vor dem UN-Menschenrechtsausschuss kommen, was bereits wegen des Erfordernis der Rechtswegerschöpfung unwahrscheinlich ist, beinhalten die Minderheitenschutzvorschriften keinen direkten Herausgabeanspruch. Vielmehr gewährleisten sie nur eine Zugangsgarantie zu Kulturgut, die theoretisch auch im Ausland erfüllt werden kann.

### 3.6. Fazit Rechtslage

Keine der oben aufgeführten internationalen Vereinbarungen war zur Zeit des Kolonialismus existent. Da sie eine Rückwirkung nicht regeln bzw. zum Teil explizit ausschließen, haben ihre unverbindlichen Regelungen keine Auswirkung auf Herausgabeansprüche auf Kulturgut aus kolonialem Kontext.

## 4. Exkurs: Menschliche Überreste

Neben „klassischem“ Kulturgut sind teilweise auch menschliche Überreste in öffentlichem und Privatbesitz in der Bundesrepublik Deutschland, die zu Kolonialzeiten aus dem afrikanischen Kontinent verbracht wurden. Diese genießen einen anderen Status als herkömmliche Kulturgüter. Die allgemeinen privatrechtlichen Vorschriften gelten für sie dem Grunde nach, sofern sie als „Sachen“ im Sinne des § 90 BGB bezeichnet werden können. Allerdings besteht Einigkeit, dass Eigentums- und Vermögensrechte nur an vor langer Zeit verstorbenen Leichnamen bestehen können und nicht an solchen, die jüngst verstorben sind.<sup>42</sup> Wesentliches Kriterium bei der Unterscheidung ist, ob die Totenehrung noch stattfindet oder bereits abgeschlossen ist. Daneben sind abgetrennte Körperteile verkehrsfähig und gelten mit der Abtrennung als Eigentum des Verstorbenen bzw. seiner Rechtsnachfolger.<sup>43</sup>

---

39 Ebd.

40 UN-Generalversammlung, Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, Resolution 2200A (XXI) vom 16.12.1966, in Kraft seit 23.03.1976, für Deutschland mit Gesetz vom 15.11.1973, BGBl 1973 II S. 1534 (Zivilpakt).

41 Von Bernstorff, Jochen/Schuler, Jakob, Restitution und Kolonialismus: Wem gehört die Witbooi-Bibel?, Verfassungsblog, 04.03.2019, <https://verfassungsblog.de/restitution-und-kolonialismus-wem-gehört-die-witbooi-bibel/>.

42 Thielecke, Carola/von Selle, Claudia/Geißdorf, Michael, Rechtliche Grundlagen für den Umgang der Museen und Sammlungen mit menschlichen Überresten in Deutscher Museumsbund e. V., Empfehlungen zum Umgang mit menschlichen Überresten in Museen und Sammlungen, April 2013, S. 35.

43 Ebd., S. 36.

Bei Leichnamen, die noch der Totenehrung unterliegen, haben die Angehörigen, die die Totenfürsorge ausüben, aber zivilrechtliche Abwehrrechte, wenn ihnen der Leichnam entzogen wird.<sup>44</sup>

Menschliche Überreste sind nicht vom UNESCO-Übereinkommen umfasst, so dass deren Rückgabe auf moralischer Verantwortung beruht.<sup>45</sup> Sie werden aber explizit in dem Leitfaden des deutschen Museumsbundes „Empfehlungen zum Umgang mit menschlichen Überresten in Museen und Sammlungen“<sup>46</sup> behandelt. Auch hier kommen die Autoren zu dem Ergebnis: „Die Entscheidung über Herausgabeforderungen wird in den allermeisten Fällen anhand von museums-/sammlungsethischen Maßstäben oder im politischen Kontext zu treffen sein.“<sup>47</sup>

## 5. Bisherige Praxis und Finanzierung

Die Aufarbeitung der Herkunftsgeschichte von Kulturgütern aus kolonialem Kontext findet hauptsächlich durch die Museen statt (sog. Provenienzforschung).

Die aktuelle Praxis der Museen setzt in erster Linie auf eine kritische Auseinandersetzung und Aufklärung innerhalb ihrer Ausstellungen von Kulturgütern mit einer kolonialen Vergangenheit.

Es gab bereits Rückgabegesuche, deren Handhabung im Folgenden anhand von beispielhaften Einzelfällen dargestellt wird.

### 5.1. Witbooi Bibel und Peitsche

Welches Konfliktpotenzial die Rückgabe von Kulturgut mit sich bringen kann, zeigt das Beispiel der Witbooi Bibel und Peitsche. Es handelt sich hierbei um eine Familienbibel und eine Peitsche des früheren Anführers der Volksgruppe der Nama Hendrik Witbooi. In der damaligen Kolonie des Deutschen Reiches „Deutsch-Südwestafrika“ (heutiges Namibia) gelangten sie erst in den Besitz des deutschen Militärs und anschließend in den des Hofrats von Wassmannsdorf. Dieser

---

44 Das sind z. B. §§ 858 Abs. 1, 861 Abs. 1, 862 Abs. 1, 864 Abs. 1 BGB; Thielecke, Carola/von Selle, Claudia/Geißdorf, Michael, Rechtliche Grundlagen für den Umgang der Museen und Sammlungen mit menschlichen Überresten in Deutscher Museumsbund e. V., Empfehlungen zum Umgang mit menschlichen Überresten in Museen und Sammlungen, April 2013, S. 39.

45 Vgl. Peters/von Schorlemer in von der Decken/Fechner/Weller, Kulturgutschutzgesetz, Kommentar, 2021, § 52 Rn. 13.

46 Deutscher Museumsbund e. V., Empfehlungen zum Umgang mit menschlichen Überresten in Museen und Sammlungen, April 2013.

47 Thielecke, Carola/von Selle, Claudia/Geißdorf, Michael, Rechtliche Grundlagen für den Umgang der Museen und Sammlungen mit menschlichen Überresten in Deutscher Museumsbund e. V., Empfehlungen zum Umgang mit menschlichen Überresten in Museen und Sammlungen, April 2013, S. 39.

schenkte sie dem Verein für Handelsgeographie, der 1911 das Stuttgarter Linden-Museum eröffnete.<sup>48</sup> „Die Republik Namibia hat sich über die deutsche Botschaft in Berlin an das baden-württembergische Wissenschaftsministerium gewandt und um Rückgabe zunächst der „Witbooi-Bibel“, später auch der Peitsche von Hendrik Witbooi gebeten.“<sup>49</sup>

*Zur Vorbereitung der Rückgabe von Bibel und Peitsche hat eine baden-württembergische Delegation unter der Leitung von Staatssekretärin Petra Olschowski im Herbst 2018 Namibia besucht und Gespräche mit offiziellen Regierungsvertretern wie auch mit Angehörigen der Familie Witbooi geführt.*<sup>50</sup>

Die Rückgabe wurde durch eine spezielle haushaltsrechtliche Ermächtigung ermöglicht.<sup>51</sup>

#### 5.1.1. Exkurs: ethnischer Hintergrund

*„Nama sind eine ethnische Obergruppe, die in Süd-, teils auch Zentralnamibia im Nordkap (Südafrika) und im Westen Botswanas leben. In Namibia leben mehr als zehn Nama-Clans. Diese kleineren Gruppen sind nach wie vor für die Identifikation entscheidend. Eine dieser Gruppen sind die Khowesen, nach ihrer führenden Familie besser als Witbooi bekannt. Sie sind nicht Mitglied der 2007 gegründeten Nama Traditional Leaders Association (NTLA), die daher auch nicht für sie sprechen kann.“*<sup>52</sup>

##### 5.1.1.1. Anspruch der Nama

Eine Vereinigung von Nama-Stammesältesten (NTLA) beansprucht die Gegenstände jedoch für sich.<sup>53</sup> Ein gegen die Rückgabe an den Staat Namibia gerichteter Eilantrag der Nama beim Verfassungsgerichtshof Baden-Württemberg scheiterte wegen Unzulässigkeit mit Beschluss vom 21. Februar 2019.<sup>54</sup> Das Gericht wies zusätzlich darauf hin, dass es sich um eine Streitigkeit handele,

---

48 Staatsministerium Baden-Württemberg, Land gibt „Witbooi-Bibel“ und Peitsche an Namibia zurück, Pressemitteilung vom 13.11.2018.

49 Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg: Land gibt „Witbooi-Bibel“ und Peitsche an Namibia zurück, Pressemitteilung vom 13.11.2018. Abrufbar unter: [Rückgabe „Witbooi-Bibel“ und Peitsche / Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs Baden-Württemberg: Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg \(baden-wuerttemberg.de\)](#).

50 Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg: Land gibt „Witbooi-Bibel“ und Peitsche an Namibia zurück, Pressemitteilung vom 13.11.2018. Abrufbar unter: [Rückgabe „Witbooi-Bibel“ und Peitsche / Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs Baden-Württemberg: Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg \(baden-wuerttemberg.de\)](#).

51 Ebd.

52 Ebd.

53 Beck-aktuell, VerfGH Baden-Württemberg: Rückgabe der Witbooi-Bibel und -Peitsche nicht an Volksgruppe der Nama, 21.02.2019, <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/verfgh-baden-wuerttemberg-nama-vertretung-muss-rueckgabe-der-witbooi-bibel-und--peitsche-an-namibia-hinnehmen>.

54 Verfassungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 21.02.2019 – 1 VB 14/19.



die „*innerhalb Namibias zu klären sein dürfte*“.<sup>55</sup> Dabei handelt es sich allerdings nur um ein obiter dictum – diese Frage wurde bisher gerichtlich noch nicht entschieden.

#### 5.1.1.2. Rückgabe

Bibel und Peitsche wurden am 28. Februar 2019 dem Staat Namibia übergeben. „*Die feierliche Zeremonie fand im Süden des Landes in Gibeon statt, dem Sitz der Familie Witbooi und Heimat vieler Nama-Stämme. Präsident Hage Geingob hat diese persönlich entgegengenommen in Anwesenheit des Gründungspräsidenten der Republik, Dr. Sam Nujoma, und dem ehemaligen Präsidenten Hifikepunye Pohamba, dem Parlamentspräsidenten Peter Katjavivi, der Premierministerin Saara Kuugongelwa-Amadhila sowie weiteren Mitgliedern der Regierung und des Parlaments, Vertreter der Herkunftsgesellschaft und der Familie Witbooi. An der Zeremonie haben rund 3.000 Menschen teilgenommen.*“<sup>56</sup>

#### 5.2. Benin Bronzen

Nigerianische Benin-Bronzen, die sich derzeit im Besitz der Stiftung Preußischer Kulturbesitz befinden, sollten unter anderem in Berlin im neueröffneten Humboldt Forum ausgestellt werden. Sie wurden im Jahr 1897 durch britische Truppen nach Europa verbracht.<sup>57</sup> Sie stammen aus dem ehemaligen Königreich Benin, eine Region, die sich jetzt Benin-Stadt nennt und sich im heutigen Nigeria befindet.<sup>58</sup> Die nigerianische Botschaft in Berlin als Vertreterin der nigerianischen Regierung verlangte die Rückgabe der Bronzen noch vor der Eröffnung des Humboldt Forums am 16. Dezember 2020.<sup>59</sup> Der Forderung wurde bislang nicht nachgekommen. Allerdings wurde von der Ausstellung der Bronzen im Humboldt-Forum vorerst abgesehen. Die Stiftung Preußischer Kulturbesitz will eine Rückgabeentscheidung bis zum Herbst dieses Jahres treffen.<sup>60</sup> Auf Regierungsebene gibt es bereits Gespräche über die Rückgabe der in Berlin befindlichen Benin-Bronzen.<sup>61</sup> Der Generalintendant des Humboldt-Forums Hartmut Dorgerloh teilt „*die Einschätzung, dass es zu Rückgaben kommen müsse*“.<sup>62</sup>

---

55 Verfassungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 21.02.2019 – 1 VB 14/19 – Rn. 3.

56 Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg: Land gibt „Witbooi-Bibel“ und Peitsche an Namibia zurück, Pressemitteilung vom 28.02.2019. Abrufbar unter: [Witbooi-Bibel und Peitsche an Namibia übergeben: Baden-Württemberg.de \(baden-wuerttemberg.de\)](https://www.baden-wuerttemberg.de/de/Pressemitteilungen/2019/02/witbooi-bibel-und-peitsche-an-namibia-uebergeben).

57 Schulz, Bernhard, „Eine andauernde Grausamkeit, die mit jeder Museumsöffnung aufgefrischt wird“ in Tagespiegel vom 11.12.2020.

58 Ebd.

59 Ebd.

60 Häntzschel, Jörg, Ausstellung der Benin-Bronzen im Humboldt-Forum mit Fragezeichen, 22.03.2021, sueddeutsche.de.

61 Ebd.

62 Dpa, Humboldt Forum überarbeitet Planungen mit Benin-Bronzen, 23.03.2021, sueddeutsche.de.

## 6. Aufhebung des intertemporalen Prinzips durch die Radbruch'sche Formel

Fraglich ist, inwieweit aus der sogenannten Radbruch'schen Formel Herausgabeansprüche für Kulturgut abgeleitet werden können. Nach der Radbruch'schen Formel sind solche Rechtssätze unwirksam, die nicht geschaffen wurden, um der Gerechtigkeit zu dienen.<sup>63</sup> Als Folge solle ein Richter, derartige Unrechtsnormen nicht anwenden.<sup>64</sup> Dieses Prinzip wurde vom Bundesverfassungsgericht in Bezug auf die Aberkennung der Staatsbürgerschaft aus der Zeit des Nationalsozialismus anerkannt<sup>65</sup>:

*„Nationalsozialistischen Rechtsvorschriften kann die Geltung als Recht abgesprochen werden, wenn sie fundamentalen Prinzipien der Gerechtigkeit so evident widersprechen, daß der Richter, der sie anwenden oder ihre Rechtsfolgen anerkennen wollte, Unrecht statt Recht sprechen würde.“* Voraussetzung dafür sei, dass *„der Widerspruch zur Gerechtigkeit ein so unerträgliches Maß erreicht“* habe, dass diese Rechtsvorschriften *„von Anfang an als nichtig erachtet werden“* müssten.<sup>66</sup>

*„Einmal gesetztes Unrecht, das offenbar gegen konstituierende Grundsätze des Rechtes verstößt, wird nicht dadurch zu Recht, daß es angewendet und befolgt wird. Zu den fundamentalen Rechtsprinzipien gehört das Willkürverbot, das heute in GG Art 3 Abs 1 und teilweise auch in GG Art 3 Abs 3 seinen positiv-rechtlichen Ausdruck gefunden hat.“<sup>67</sup>*

15 Jahre vorher stellte der Bundesgerichtshof bezüglich eines durch eine Rechtsvorschrift während der Zeit des Nationalsozialismus herbeigeführten Vermögensentzuges fest:

*„Es war allerdings ein zwingendes Gebot der Gerechtigkeit, das den Betroffenen zugefügte Unrecht so weit und so schnell wie nur irgend möglich wieder gutzumachen. Wie jedem Einsichtigen von vornherein klar war, konnte aber das Trümmerfeld, das die nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen auch auf dem Gebiet des Rechts hinterlassen haben, nicht einfach dadurch aufgeräumt werden, daß den Tatbeständen, die durch jene Maßnahmen hervorgerufen worden waren, ohne weiteres die rechtliche Beachtung versagt wurde und sie als nicht geschehen behandelt wurden. Dadurch, daß der nationalsozialistische Staat in der Lage gewesen war, seine Akte des Unrechts viele Jahre lang mit allen ihm zur Verfü-*

---

<sup>63</sup> Gustav Radbruch Gesamtausgabe, Band 3, 1990, bearbeitet von W. Hassemer, S. 83 ff.

<sup>64</sup> Graßhof, Nachschlagewerk der Rechtsprechung des BVerfG [kommentierend], Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 213. EL Dezember 2020, Nr. 123 Unwirksamkeit des positiven Rechts in extremen Ausnahmefällen wegen unerträglichem Widerspruch zur Gerechtigkeit – „Radbruch'sche Formel“.

<sup>65</sup> Vgl. z. B. BVerfG, Beschluss vom 14.02.1968 – 2 BvR 557/62 –, 1. Leitsatz; BGH, Urteil vom 11.02.1953 – II ZR 51/52 –, Rn. 16.

<sup>66</sup> BVerfG, Beschluss vom 14.02.1968 – 2 BvR 557/62 –, 1. Leitsatz.

<sup>67</sup> BVerfG, Beschluss vom 14.02.1968 – 2 BvR 557/62 –, 1. Leitsatz.

*gung stehenden Machtmitteln durchzusetzen, waren deren Auswirkungen auf allen Lebensgebieten so weittragend und tiefgreifend, daß nur ein neuer Rechtswirrwarr entstanden wäre, wenn die Rechtsordnung über die nun einmal entstandenen Tatsachen einfach durch Nichtbeachtung hinweggegangen wäre. Die Entwirrung des durch jene Unrechtsakte geschaffenen Chaos konnte vielmehr nur durch eine besondere gesetzliche Regelung vorgenommen werden. Diese Regelung wurde dann auch durch die Rückerstattungs- und Entschädigungsgesetze getroffen. Es können deshalb die Ansprüche der Betroffenen, die aus der Unrechtmäßigkeit der nationalsozialistischen Akte von Vermögensentziehungen hergeleitet werden, nur noch nach Maßgabe dieser Gesetze und nur in den dort hierfür vorgesehenen Verfahren geltend gemacht werden (vgl. auch Art 57 amerik. REG; Art. 49 brit. REG; Art. 51 Berliner REG; § 4 der Entschädigungsgesetze der Länder der amerikanischen Zone).“<sup>68</sup>*

Insofern erscheint es fraglich, ob und inwieweit der Rechtsgedanken der Radbruch'schen Formel auf Enteignungen von Kunstgegenständen aufgrund von Rechtsvorschriften aus der Zeit des Nationalsozialismus anwendbar ist. Diese Zweifel bestehen auch für den Fall, dass Kulturgüter aus kolonialem Kontext aufgrund von Rechtsvorschriften enteignet worden sein sollten.

## 7. Ableitung einer Praxis aus der Rückabwicklung von NS-Raubkunst

Im Zusammenhang mit der Problematik bei der Rückgabe von Kulturgut aus kolonialem Kontext könnte man auf die Verfahren bei der Rückgabe von Kulturgütern, die während der Zeit des Nationalsozialismus enteignet wurden, Bezug nehmen. Beispielhaft soll hier die Rückgabepraxis beim Kunstwerk der Zeichnung „Amazone mit aufbäumendem Pferd“ (Constantin Guys, 1802-1892) dargestellt werden.

### 7.1. „Amazone mit aufbäumendem Pferd“

Auf Anfrage<sup>69</sup> zum Ablauf der Rückgabe des NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kunstwerks „Amazone mit aufbäumendem Pferd“ hat die Bundesministerin für Kultur und Medien (BKM) geantwortet<sup>70</sup>:

*„Die Zeichnung gehört zu einem Konvolut von 18 Kunstwerken, die zunächst im Besitz einer Privatperson waren. Aufgrund der Herkunft der Bilder aus dem Bestand des Kunsthändlers Hildebrand Gurlitt und einem engen sachlichen Zusammenhang zum Kunstfund Gurlitt wurde Ende 2016 eine **Vereinbarung zwischen BKM und der Privatperson** über den Umgang mit den Werken abgeschlossen. Die Privatperson hat sich darin **vollumfänglich zu den Washingtoner Prinzipien von 1998 bekannt**. Es wurde vereinbart, dass die Werke zusammen mit dem Kunstfund Gurlitt erforscht und gegebenenfalls als NS-verfolgungsbedingt entzogene Werke vom Bund restituiert werden. Fünf der Werke wurden als*

<sup>68</sup> BGH, Urteil vom 11.02.1953 – II ZR 51/52 –, Rn. 16.

<sup>69</sup> Anfrage der Verfasserin per Email vom 04.02.2021.

<sup>70</sup> Antwort der BKM per Email vom 05.03.2021.

*NS-verfolgungsbedingt entzogen identifiziert und entsprechend von der BKM an die Berechtigten zurückgegeben. Die Privatperson hat mittlerweile die übrigen 13 Werke, deren Provenienzen nicht abschließend geklärt werden konnten, **unentgeltlich an den Bund übereignet**, um die weitere anlassbezogene Erforschung und den Umgang mit den Werken im Sinne der Washingtoner Prinzipien sicherzustellen. Sowohl für die restituierten als auch für die übrigen Werke wurde **keine Gegenleistung oder Entschädigung** an die Privatperson entrichtet.“*

Darüber hinaus wies sie darauf hin, dass es für den Ankauf von Kunstwerken aus dem Kontext der nationalsozialistischen Raubkunst oder eines anderen heute als unethisch empfundenen Sachverhalts zum Zwecke der Restitution, keine Haushaltsmittel, weder auf Bundes-, Landes- noch kommunaler Ebene, gibt.

## 7.2. Konsequenzen für die Praxis

Aus dem Fallbeispiel der Rückgabe der Zeichnung „Amazone mit aufbäumendem Pferd“ wird deutlich, dass bislang nicht auf Rechtsvorschriften und finanzielle Mittel zum Zwecke der Entschädigung zurückgegriffen werden kann. Vielmehr kommt es auf das Wohlwollen und die moralisch-ethische Verantwortung seitens der Bundes- und Landesregierungen sowie der (Privat-) Besitzer an. Rechtliche Sicherheit wird dann nur durch individuelle Verträge geschaffen.

## 8. Ergebnis

Es gibt keine Anspruchsgrundlage für die Rückforderung von Kulturgut, das aus kolonialem Kontext stammt und nachweislich zu Unrecht in Besitz von Privatleuten oder öffentlichen Sammlungen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gelangt ist. Darüber hinaus ist die Eigentumsermittlung rechtlich und praktisch mit großen Schwierigkeiten verbunden. Die auf die Herkunftsermittlung von Kulturgut aus kolonialem Kontext gerichtete Provenienzforschung findet durch einige Museen statt. Einen eigenen Haushaltstitel für eine etwaige Rückführung von Kulturgut aus kolonialem Kontext gibt es nicht. Eine Rückgabe von Kulturgut aus kolonialem Kontext beruht derzeit nur auf dem Wohlwollen und der moralisch-ethischen Verantwortung der Beteiligten.

Eine gesetzliche Rückgaberegung, die Sachverhalte vor bis zu 200 Jahren betrifft, würde einigen anerkannten Rechtsprinzipien widersprechen. Das gilt für die Rechtssicherheit der Eigentumslage vieler Sammlungen, wenn jederzeit mit Herausgabe gerechnet werden muss. Auch die Bestimmung der Werte für eventuelle Entschädigungen wäre mit großen Problemen behaftet. Zudem müssten Verjährungsfristen geändert werden, die unter anderem auch deshalb bestehen, weil Sachverhalts- und Rechtsrecherchen in weiter Vergangenheit in der Regel kompliziert, kostenintensiv oder sogar unmöglich sind und deswegen vermieden werden sollen.<sup>71</sup> Im KGSG wurden bereits öffentlich-rechtliche Rückgabeanprüche geregelt. Diese Regelungen sind zeitlich

---

71 Thielecke, Carola/Geißdorf, Michael, Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten: Rechtliche Aspekte in: Deutscher Museumsbund e. V., Leitfaden Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten, 3. Fassung 2021, S. 166.

aber nicht auf Sachverhalte anwendbar, die vor 1992 bzw. 1967 im Falle eines bewaffneten Konflikts stattgefunden haben, was wiederum auch als Wille des Gesetzgebers verstanden werden könnte, die Rückgabe von Kulturgut aus kolonialem Kontext nicht rechtlich zu regeln, sondern es bei politischen Entscheidungen mit moralisch-ethischer Verantwortung zu belassen.

\*\*\*